

2. Wechsel wurde alsbald von mir eingelöst, als Hr. Dr. Hamann mir die gerichtliche Anzeige von dem Besitz des selben machte, und befinden sich beide in meinen Händen, eben so die Beweise des — Ankaufs. Es ist zu bemerken, daß mehrbenannte Wechsel an Julius Schubert h ediert waren, welcher mich, laut der Citation, in der Eigenschaft eines Kaufmannes belangen ließ. Die Citation besagt nämlich wörtlich: *J. Schubert, Kaufmann, große Bäckerstraße, contra B. A. Herrmann, Comissionair.*

In der That kostet es mich einige Überwindung, dem Hamburger Commercium oder überhaupt der ehrenwerthen Kaufmannschaft dieser Stadt zu diesem jungen Collegen zu gratuliren, indem ich um gewiß bin, ob eine Condolation nicht besser thäte? — Intemal die Anerkennung zum §. 2. der Schubert'schen Bescheidenheit also lautet:

*„dab dergleichen Aussteller von Sola-Wechseln sich, in Hamburg, nur durch Fallissement dem Gefängniß entziehen können.“*

Ein Unsinne der Art dürfte dem jungen Kaufmann Schubert zu Gute gehalten werden müssen; nur bedaure ich, daß, nach dieser Anerkennung, Schubert keine Aussicht mehr hat, bei der neuen, zu erwartenden Wechsel-Ordnung als Mitarbeiter angestellt zu werden.

Es circuliren, jährlich, hieselbst über 30.000 Sola-Wechsel. Nach des jungen Kaufmann Schubert'schen Ansichten hätten wir demnach jährlich 30.000 Falliten oder Arrestanten. Zu dieser Masse jedoch wären die Hamburger Gefängnisse überall zu klein, und es gäbe nur einen Ausweg — Ithoe, New-York oder Hildburghausen in Anspruch zu nehmen, um diese Unzahl von Gefangenen plazieren zu können.

Ad 3) bellagen sich die bescheidenen Leute, daß ich leider nicht pfandbar befunden worden, anstatt sich vielmehr zu freuen, daß ich ihnen dessen ungeachtet meine Schuld bezahlt! — Insofern mich aber Schubert und Niemeyer wirsch für zahlungsunfähig halten, weshalb acquirirten sie denn meine beiden Wechsel, im Betrage von 650 Mt? Aus kaufmännischer Speculation oder aus Mächtigkeitsliebe?? Was hierauf Schubert und Niemeyer von Freizettel radotiren, ist ein fernerweit erbaulicher Beitrag zu ihrer örtlichen Rechts-Kenntniß. — Wenn es sich jedoch um ein Beispiel executorischer Anfechtung handelt, so diene zu einem solchen, daß, in dem Jahre 1831, ein hiesiger durch seine Firma ehrenwerth bekannter, des besten Rufes genickender und sich dessen auch noch erfreuernder Buchhändler zu der Strafzahlung einer gar nicht unbedeutenden Summe verurtheilt wurde. Aus welchem Grunde immer — gewiß aber nicht aus dem der Geld-Verlegenheit — ließ er die Sache bis zur Vollziehung der Execution kommen, d. h. bis man ihm den Betrag aus der Kasse zu pfänden schritt. Nichtsdestoweniger ist dieser Mann heute noch wohlbegütert und gehebet, und Niemand denkt daran, wegen jenes Vorfalls, ihn oder seinen Credit auch nur entfernt zu verdächtigen.

Angehend die Behauptung von Schubert und Niemeyer: daß ich die Rest-Zahlung meiner Schuld an sie, wider ihr Wissen (!) am 23. Aug. geleistet, und zwar nach Empfang einiger Leipziger Ballen, so ist wenigstens dieses leichte eine verläunderliche Behauptung!

Um jedoch ein solches Wort von Rechtswegen auszusprechen:

„fordere ich sämtliche Buch-, Musik- und Kunsthändlungen, so wie den Comissionair der Handlung, Hen. Krappé in Leipzig, ausdrücklich hiemit auf, in einem der beiden Vorsenblätter, oder in beiden, zu beantworten: ob sie dem Magazin für Buchhandel, Musik und Kunst, oder mir, als dessen Geschäftsführer, auch nur die kleinste Sendung gemacht, welche bis zum 23. Aug. hier eingetroffen seyn könnte? und wenn solches geschehen, diese Sendung genau anzugeben, damit jene erbärmliche, aus Brotnied entstandene Ballen-Lüge und Ballen-Ver-

Läumung in ihrer eigenen Ballen - Fämmerschkeit untergehe!“

Vom 13. bis 31. Aug. d. J. befand ich mich in Berlin. Während dieser Abwesenheit forderte der Anwalt der Handlung Schubert und Niemeyer meine Frau schriftlich auf, ihr die Rest-Forderung für Schubert und Niemeyer ungesäumt zuzusenden, da er keine Ordre habe, die Zahlung bis zu meiner Rückkehr abzuwarten. Meine Frau sandte das Geld und erhielt die Quittung darüber. Es ist daher eine neue kaufmännische und rechtscundige Verherrlichung, von Schubert und Niemeyer, wenn sie selbst anzuführen: daß genannte Zahlung ohne ihr Wissen statt gefunden. (!) Der Anwalt Dr. Buek forderte das Geld im Namen und im Auftrage seiner Clienten; die Zahlung konnte mithin nur an den Anwalt geleistet werden. Des letzteren Pflicht war es nun, seine Clienten zu benachrichtigen, daß die Zahlung erfolgt sei, oder die Schuldigkeit von Schubert und Niemeyer sich dieserhalb bei ihrem Rechtsfreunde zu erkundigen, bevor sie drucken ließen; ich sey ihnen schuldig!“

„Wohl ausgesonnen, Pater Lamormain!“

Zu bemerken bei dieser Gelegenheit, daß mein Mobilär-Bermögen, in der Bieber'schen Assecuranz mit 5000 Mt. Bco (2500 thl. pC.) versichert ist; mithin Schubert und Niemeyer für ihre damalige Forderung von 46 thl. pC. hinreichende Deckung gefunden, falls sie um einer solchen in Verlegenheit wären! —

Ad 4) ist die Schubert und Niemeyer'sche Bescheidenheit sehr possibel. Genannte nennen Hrn. Ganganielli einen von mir gepriesenen Verwandten. — In meinem Circulaire steht in Betreff seiner: „er wäre seit 1813 hiesiger Bürger und jederzeit zu erfragen.“ — Wie kann ein vereinfachter Mensch hierin eine besondere Lobpreisung finden, außer der Ehre des „Bürgerseyns?“ — Wenn ich dasselbe von Schubert und Niemeyer sagte, d. h. daß sie Bürger wären und auf der großen Bäckerstraße wohnten, so konnte ich, in solchem Falle, nur vermuten, daß sie von Bürgerthum und der großen Bäckerstraße nichts wissen wollten, weil sie in ihrer Bescheidenheit eine solche Bemerkung für allzu gepriesen halten würden! — Hr. Ganganielli soll gegen Schubert und Niemeyer noch eine Verbindlichkeit haben; es ist dieses möglich. So viel ich mich entsinne, verweigerte Hr. G. die Zahlung, weil sich Schubert und Niemeyer den bewilligten Rabatt nicht wollte decortieren lassen. Gegen Ende 1832 unternahm der Erstere eine Reise nach Süddeutschland, von wo er in diesem Jahre zurückkehrte, und Theilfeld No. 9. bei der Witwe Willems wohnte. Während seiner Abwesenheit konnte sein Name im Addressbuch nicht aufgenommen werden, worüber die Weisheit von Schubert und Niemeyer einige Zeit nachdenken möge! — Hr. G. ist gegenwärtig in Bremen, wird jedoch nach vollzogener ehelicher Verbindung mit einer dortigen Bürgerstochter wieder in Hamburg eintreffen. Uebrigens wurde Hr. G. während seiner letzten Abwesenheit hieselbst in unserer Petri-Kirche öffentlich proclamirt, weshalb denn sein und seiner Braut Namen unter den Aufgeborenen, in den „Wochentlichen Nachrichten“, mithin zugänglicher als in einem Adressbuch — zu finden und zu lesen waren! — Schubert und Niemeyer haben hierauf wohl nicht reflextirt; wahrscheinlich, weil Schubert aus Erfahrung weiß, daß man sich hier auch verheirathen kann, ohne proclamirt zu werden! —

Ich habe hiemit in Betreff Schubert u. Niemeyer meine letzte Erklärung abgegeben; d. h. ich werde auf keinen ferneren Angriff dieser Handlung auch nur eine Sylbe weiter antworten, bis die Untersuchung und Processe gegen sie entschieden; wo ich dann den Erfolg und Ausgang derselben zu gemeinsamer Kenntniß bringe. —

Was sagen jetzt die resp. Herren Buch-, Musik- und Kunsthändler, von dem